507., 508. u. 509. d. Bl.) über die sich zur Zeit noch entgegenstehenden Beschlüsse beider Kammern hinsichtlich des Departements F. haben sich diejenigen Differenzpuncte, welche in dem letztern jenseitigen Berichte unter 1. a. b. c. d., die Bewilligung der dort angegebenen Posten als transitorische betreffend, ferner bei Pos. LXVII., bei Pos. LXVIII., ersichtlich sind, ingleichen die Verschiedenheit der Ansichten, welche sich hinsichtlich der Anträge unter Nr. 4., Nr. 5., Nr. 6., Nr. 7., Nr. 8., Nr. 14., unter C. und D. herausgestellt hatten, durch den Beitritt der 2. Kammer und sonst, erledigt, dagegen sind nachfolgende Differenzen Gegenstände der Verhandlung der vereinigten Deputationen der beiden Kammern gewesen:

Satz 3. des jenseitigen Deputationsberichts. Beschluß der 1. Kammer: Die 1. Kammer beschloß auf das Gesuch des Ephorieverweser Döhner zu Freiberg um Unterstützung der Pensionskasse für Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer, diese Angelegenheit der hohen Staatsregierung bei künftiger Vorlegung eines allgemeinen Pensionsregulativs zu besonderer Berücksichtigung zu empfehlen, theils zu einstweiliger Unterstützung für die laufende Finanzperiode 900 Thlr. als Dispositionsquantum zu bewilligen.

Beschluß der 2. Kammer: Wenn schon über den ersten Theil des Antrags Uebereinstimmung vorhanden ist, so hat die 2. Kammer doch dem Antrag auf Bewilligung von 900 Thlr. nicht beigestimmt, weil die Pensionen nur den Relicten derer, die den „Volksschulfreund" mithalten, zukämen, auch nach ministerieller Erklärung ohnedieß eine Vereinigung des Döhnerschen Instituts mit einer allgemeinen Wittwenkasse zu hoffen stehe.

Vorschlag zur Vereinigung: Unter den angegebenen Umständen wird von dem Bewilligungsbeschluß wohl abzugehen, und dadurch diese Differenz zur Erledigung zu bringen sein.

Man erklärt sich mit der Ansicht der Deputation einstimmig einverstanden.

Posit. LXV. unt. 1. Beschluß der 1. Kammer: Die zweite Kammer beschloß: 1) daß die Stelle eines zweiten weltlichen Beisitzers im katholischen Consistorium gänzlich aufgehoben und der damit verbunden gewesene Gehalt von 1000 Thlr. erspart werden möge, dagegen die erste Kammer: die 1000 Thlr. Gehalt für einen zweiten weltlichen Beisitzer bei dem katholischen Consistorium einzuziehen, der Staatsregierung aber, dafern sie die Anstellung eines zweiten Beisitzers nothwendig erachte, anheim zu geben, diesem Beamten eine, in den für das Consistorium bewilligten 2270 Thlr. nicht mit begriffene, Gratification zu gewähren und über die definitive Besoldung der nächsten Ständeversammlung Vorschläge zu eröffnen; ferner beschloß 2) die zweite Kammer: daß der Gehalt des Secretairs mit 500 Thlr. aus dem Normaletat wegfallen solle, dem die erste Kammer nicht beitrat, sondern nur die Herabsetzung des Gehalt auf 400 Thlr. beantragte, 3) so wie auch der Beschluß der zweiten Kammer auf Aufhebung der Stelle des weltlichen Vicariatsraths und Wegfall dessen Gehalts von 900 Thlr. in der ersten Kammer in so weit nicht Beitritt fand, als die gedachten 900 Thlr. zwar nicht sofort in Wegfall gebracht, sondern transitorisch bewilligt wurden, weil in der Folge der nicht hinlänglich beschäftigte Vicariatsrath noch ein anderes Amt mit versehen und daher für einen geringern Gehalt als 900 Thlr. erlangt werden könne.

Beschluß der 2. Kammer: Die zweite Kammer hat sich in Bezug auf die in Folge der zu erwartenden Geschäftsbeschränkungen nunmehr dahin erklärt: „daß von den in der LXV. Position postulirten 3270 Thlr. für das katholische Consistorium mit Wegfall der 1000 Thlr. für den zweiten weltlichen Beisitzer zwar 2270 Thlr. zu bewilligen, in der Schrift aber dem Ermessen der Regierung, dafern sie die Anstellung eines zweiten Beisitzers für nothwendig erachte, die einstweilige Aussetzung einer in obiger Summe nicht mit begriffenen Gratification für diese Stelle zu überlassen, jedoch zugleich darauf anzutragen, daß bei künftigen Personalveränderungen für die Stellen der zwei katholischen weltlichen Beisitzer und des Secretärs des katholischen Consistorii, sowohl des Vicariatsraths, nur den damit verbundenen Dienstleistungen angemessen, zusammen höchstens 1000 Thlr. betragende Remunerationen, von welchen die von der ersten Kammer vorgeschlagene die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen solle, ausgesetzt würden."

Vorschlag zur Vereinigung: Die Zustimmung zu diesen vermittelnden Beschlüssen scheint uns den Verhältnissen angemessen.

Prinz Johann fragt an, ob unter den 1000 Thlr. der Gehalt des 2. Consistorialraths mit begriffen sei.

Da dieß bejaht wird, so trägt derselbe nun darauf an: die 1000 Thlr. bis auf 1400 Thlr. zu erhöhen, da man sonst gar keinen geeigneten Mann werde erlangen können, der sich der Sache hauptsächlich widme, und sie nicht blos als Nebengeschäft betrachte. Er rechne 900 Thlr. für den 1. Consistorialrath, 200 Thlr. für den 2. Consistorialrath, 200 Thlr. für den Secretair, 100 Thlr. für den Vicariatsrath, und werde so die Summe von 1400 Thlr. absorbirt.

Dieser Antrag erhält jedoch die erforderliche Unterstützung nicht, und es wird sodann der Vorschlag der 2. Kammer allgemein angenommen.

Zu 9. 10. 11. 12. 13. Beschluß der 1. Kammer: Die speciellen Anträge der zweiten Kammer hinsichtlich der katholischen Kirchen in Neustadt-Dresden, zu Friedrichstadt, zu Hubertusburg, des Stabscapellans zu Freiberg, der Ausgaben für das geistliche Haus zu Dresden, der Hausbedürfnisse zu Leipzig und Herabsetzung des Deputatäquivalents des katholischen Pfarrers zu Zwickau, ablehnend, hatte die erste Kammer die Aeußerung in die Schrift beschlossen: „Wie man eine so große Summe nur als transitorisch bezeichnet habe, weil man sich zur Zeit specieller Verminderungsvorschläge noch enthalten müsse, jedoch wünsche und zuversichtlich hoffe, daß sich Mittel finden würden, diese Postulate künftig bedeutend zu vermindern, und daß überhaupt der benöthigte Aufwand für den Cultus und den öffentlichen Unterricht zuvörderst durch die vorhandenen frommen Stiftungen, und sodann durch die von den betreffenden Parochianen aufzubringenden Beiträge gedeckt werden müsse, der Staat aber nur dann erst zu Bewilligung von Zuschüssen verbunden sei, wenn die eben gedachten Geldmittel erweislich nicht ausreichten."

Beschluß der 2. Kammer: Die zweite Kammer beschloß, bei ihren früheren Beschlüssen zu beharren.

Vorschlag zur Vereinigung: Die jenseitige Deputation ist geneigt, den allgemeinen Antrag der ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen, wogegen wir unserer Seits anrathen, sodann in selbigen noch eine Hindeutung auf die speciellen Anträge der zweiten Kammer unter 9. 10. 11. 12. und 13. aufzunehmen.

Prinz Johann bemerkt, wie man bei der Veränderung des Begriffs „transitorisch" die Beziehung auf die transitorische Bewilligung aus dem Vereinigungsvorschlage wohl wegzulassen haben werde, was indessen nur Sache der Redaction sei.

Der Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck ist hiermit einverstanden, und es wird der Vereinigungsvorschlag allgemein angenommen.

Zu Nr. 15. Beschluß der 1. Kammer: Die erste Kammer hat den Antrag der zweiten Kammer: „die katholische Geistlichkeit als Verwalter der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangele-

SLUB
Wir führen Wissen.